

Heilbronn, den 24. April 2020

Liebe Eltern,

wir möchten Sie über die vorläufigen Neuregelungen hinsichtlich der Notgruppenbetreuung in Kindertagespflege im Rahmen der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg informieren.

Dieses Schreiben bezieht sich auf die Notbetreuung bei Kindertagespflegepersonen. Wenn Sie eine Notfallbetreuung für die Kindertageseinrichtung oder die Schule benötigen, wenden Sie sich bitte an Ihre Kommune.

Wichtig ist zu wissen, dass die Notgruppe keine reguläre Betreuung in der Kindertagespflege darstellt und daher nicht von allen Familien in Anspruch genommen werden kann.

Die Notgruppenbetreuung findet in der Tagespflegestelle statt, die Ihr Kind vor der Untersagung der Betreuung in Kindertagespflege besucht hat.

Berechtigt zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung sind Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide bzw. der/die Alleinerziehende

1. einen Beruf ausüben, dessen zugrundeliegende Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur nach den Bestimmungen der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg beiträgt (siehe auch Antragsformular), und sie am Arbeitsplatz unabhkömmlich sind oder
2. eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung wahrnehmen, sie dabei am Arbeitsplatz unabhkömmlich sind und durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind.

Die Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg trifft darüber hinaus Regelungen zum Schutz vor Übertragung des Corona-Virus in der Notbetreuung. Die gemeinsamen Schutzhinweise für Kindertageseinrichtungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, der Unfallkasse Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg sind zu beachten. Außerdem ist die Gruppenstärke in der Kindertagespflege auf maximal 5 Kinder insgesamt begrenzt (kein Platzsharing).

Dies kann dazu führen, dass mehr Anträge auf Notgruppenbetreuung beim Fachdienst Kindertagesbetreuung eingehen, als Plätze zur Verfügung stehen. Sollte dies der Fall sein, werden die Betreuungsplätze nach folgenden Kriterien vergeben:

- Mindestens einer der Erziehungsberechtigten oder ein alleinerziehender Elternteil ist in Berufen der kritischen Infrastruktur tätig und am Arbeitsplatz unabkömmlich.
- Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt Allgemeiner Sozialer Dienst des Landratsamts Heilbronn) stellt fest, dass die Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist.

Verfahren:

- Anträge für die Notbetreuung eines Kindes einschließlich der in jedem Fall erforderlichen Bescheinigung des Arbeitgebers können beim Fachdienst Kindertagesbetreuung eingereicht werden, möglichst per E-Mail oder Fax.
- Nach Eingang des Antrags prüft der Fachdienst Kindertagespflege, ob die Voraussetzungen für eine Notbetreuung vorliegen und nimmt Kontakt zur Tagespflegeperson auf.
- Über das Ergebnis der Prüfung werden Sie schriftlich per E-Mail oder auf dem Postweg informiert.
- Wenn Sie eine positive Rückmeldung erhalten haben, nehmen Sie bitte Kontakt zu Ihrer Tagespflegeperson auf, um den Betreuungsbeginn abzusprechen.
- Informieren Sie die Ansprechperson in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe in Bezug auf die Förderung nach §23 SGB VIII. Die Kontaktdaten finden Sie auf der Homepage des Landratsamtes

Bitte lesen Sie sich vor dem Betreuungsstart die gemeinsamen Schutzhinweise für Kindertageseinrichtungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, der Unfallkasse Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg durch. Die Einhaltung der Empfehlungen verringert das Ansteckungsrisiko für alle.

Freundliche Grüße

Ihr Fachdienst Kindertagesbetreuung

Hinweis zur EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO):

Im Zuge der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verweisen wir auf die Datenschutzerklärung des Jugendamtes
Besondere Dienste: www.landkreis-heilbronn.de/jugendamt-besondere-dienste